



Satzung

über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 25 und 26 BBauG

§ 1

Unabhängig von dem der Stadt nach § 24 BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in nachstehend bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 BBauG zu:

Gebiet 1: Begrenzt durch die alte Stadtmauer, Würfelturmstraße, Straße Schützenhagen und dem Kasinoweg

Gebiet 2: Begrenzt durch die Hümmer Straße (L Nr. 3212), Wegeflurstück 232/171 in der Flur 5, Deutsche Bundesbahn, Hohler Weg und Weg An den Ziegeleien

Gebiet 3: Begrenzt durch die Deutsche Bundesbahn, Schöneberger Straße, Wegeflurstück 257 in der Flur 16 und dem Esselauf

Gebiet 4: Begrenzt durch den Ulmenweg, Flötenlinderweg, Landstraße Nr. 3213 und die Stadtmauer

Gebiet 5: Begrenzt durch die Landstraße Nr. 3212, Stadtmauer, Wegeflurstücke 388/306, 315/1 und 319 in der Flur 11

Flurstücke: Flur 20, Flurstück 591/26
Flur 20, Flurstück 25

§ 2

Nach § 26 BBauG wird das Vorkaufsrecht im Stadtsanierungsgebiet für bebaute Grundstücke ausgeübt.

Das Sanierungsgebiet umfasst den Stadtkern und wird begrenzt durch die Stadtmauer, Straße Schützenhagen und dem Kasinoweg.